

zum

Referentenentwurf des BMWi über die Verordnung zu abschaltbaren Lasten 2016 – AbLaV 2016

13.01.2016

Zusammenfassung

Der VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. begrüßt die Entscheidung der Bundesregierung und des BMWi, die Abschaltverordnung (AbLaV) über den zunächst vorgesehenen Zeitpunkt 01.01.2016 in einer angepassten Form mit einer Laufzeit bis 2022 – was den Anbietern Planungssicherheit gibt – weiterzuführen. Der vorliegende Entwurf einer Novellierung der AbLaV ist aus Sicht des VIK ein großer und wichtiger Schritt zur Nutzung industrieller Lasten zur Stabilisierung des Stromnetzes. Durch die vorgenommenen Anpassungen sieht VIK die Möglichkeit, dass weitere Unternehmen den Übertragungsnetzbetreibern Abschaltleistungen zur Wahrung der Netz- und Systemsicherheit anbieten können und sich ein entsprechender Wettbewerb einstellen könnte, der sich auch reduzierend auf die AbLaV-Umlage auswirken kann. Der VIK sieht im vorliegenden Entwurf vom 07.01.2016 aber noch eine wesentliche Schwäche durch die Einschränkung des Teilnehmerkreises auf Abnahmestellen in Netzen oberhalb von 20 kV und somit eine Einschränkung auf den Wettbewerb. Nachfolgend möchte der VIK daher näher auf diesen wichtigen Punkt eingehen und diesen näher erläutern. Darüber hinaus möchte VIK noch kleinere Anmerkungen und Änderungsvorschläge machen, wodurch sich die Verordnung noch weiter verbessern ließe.

Einbeziehung der gesamten Mittelspannungsebene

Der vorliegende Entwurf der AbLaV und die Anpassung im EnWG sind sicherlich dazu geeignet, den Anbieterkreis für abschaltbare Lasten zu erweitern. Im Wesentlichen erfolgt das bereits durch die Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 10 MW gem. § 13 Abs. 4b Satz 4 EnWG und die Einbeziehung von Verbrauchsanlagen auch unterhalb der Hochspannungsebenen (110 kV). Durch eine Beschränkung des Geltungsbereiches der AbLaV nur auf Anlagen, die mindestens an der 20-kV-Spannungsebene angeschlossen sind, würden aber einige Anlagen, die auch in industrieüblichen Spannungsebenen von 5 kV bis 10 kV betrieben werden, von der Teilnahme ausgenommen, was energiewirtschaftlich und wettbewerblich nicht zielführend wäre. Aus Sicht des VIK ist der netz- und systemstützende Effekt von Ab- und Zuschaltungen von Anlagen ab der 5-kV-Spannungsebene aber vergleichbar mit denen in den 20-kV-Netzebenen, da sie in aller

Regel ohne weitere Zwischennetzebene(n) an die vorgelagerte Netzebene 4 (Umspannung zur Hochspannung) angeschlossen sind und von daher gegenüber einem Höchstspannungsnetzknotten gleiche Wirkungen entfalten wie Anlagen in der 20-kV-Netzebene. Von daher empfiehlt der VIK, das Wording, analog den allgemeinen technischen Regeln, an dieser Stelle entsprechend zu ändern und den Anwendungsbereich der AbLaV auf die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilernetz mindestens der „Netzebene 5 (Mittelspannung)“ festzulegen.

Differenzierte Vergütung von sofort und schnell abschaltbare Lasten

Der § 4 AbLaV regelt die Vergütung für die Bereitstellung von Abschaltleistungen und für deren Erbringung. Hierbei wird nicht zwischen sofortiger (SOL) und schneller (SNL) Abschaltung differenziert und somit der höheren Wertigkeit der SOL keine Rechnung getragen. Der VIK empfiehlt daher in §11 Abs. 4 des Referentenentwurfs (Ref.-E.) die Bundesnetzagentur ebenfalls zu ermächtigen, den Leistungspreis pro Erbringungszeitraum für die SOL-Ausschreibung auf höchstens 1.000 Euro pro Megawatt Abschaltleistung zu erhöhen, sofern die Gesamtabchaltleistung nach § 8 Abs. 1 Ref.-E. i.V.m. § 11 Abs. 4 Ziffer 1 Ref.-E. noch nicht erreicht wurde. Es ist zudem sicherzustellen, dass die Verordnungsermächtigung in § 13 Abs. 4b Satz 5 Nr. 6 EnWG diese Erweiterung entsprechend abdeckt und die Bundesnetzagentur ergänzend zu § 13 Abs. 4b Satz 7 auch hierzu ebenfalls eine Festlegungsermächtigung erhält.

Ergänzung eines Abschaltproduktes ausschließlich zur Frequenzhaltung

Auch die Novellierung der AbLaV sieht wie bisher in § 6 Abs. 2 „Regeln der Zusammenlegung“ einen Anschluss der Verbrauchseinrichtungen im Bereich eines Höchstspannungsknotens des deutschen Übertragungsnetzes vor. Diese Vorgabe reduziert die Möglichkeit zur Bildung eines Konsortiums deutlich. Zur Behebung lokaler Netzprobleme und Systembilanzabweichungen (Redispatchmaßnahmen) durch Lastabschaltungen kann es vorteilhaft sein, wenn die Anlagen einem Höchstspannungsknoten zugeordnet sind. Insbesondere bei häufig beobachteten großflächigen Erzeugungsausfällen durch die Abregelung von Windanlagen (Starkwind) und Photovoltaikanlagen (50,2-Hertz-Problematik) oder aber durch mögliche Fehlprognosen ist diese Notwendigkeit einer punktuellen Abschaltung von Verbrauchseinrichtungen zur Frequenzhaltung, die im Wirkungsbereich eines Höchstspannungsknotens liegen, aber nicht immer zwingend erforderlich. Um möglichst viele flexible industrielle Abschaltpotenziale auch für die Frequenzregelung zu nutzen, regt der VIK an, ein ergänzendes „Abschaltprodukt zur Frequenzhaltung“ zu schaffen, welches auch die Teilnahme von Verbrauchseinrichtungen – insbesondere in Konsortien – ermöglicht, die nicht unmittelbar im Bereich eines Höchstspannungsnetzknottes liegen. Die Auswertungen der bisherigen Verbrauchsabschaltungen auf Basis der AbLaV zeigen, dass Abschaltungen sowohl aufgrund von Systembilanzabweichung als auch aufgrund von Stromgrenzwertverletzung erfolgt sind. Eine sinnvolle geografische Begrenzung – beispielsweise auf den Bereich einer Regelzone – wäre dabei denkbar.

Rahmenvereinbarungen und Präqualifikationsanforderungen

Die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes sieht in § 13 Abs. 4a Satz 7 vor, dass in der AbLaV insbesondere Regelungen zu technischen Anforderungen und Präqualifikationsbedingungen getroffen werden. Darüber hinaus räumt der § 9 Abs. 3 AbLaV den ÜNB das Recht ein, zusätzlich spezielle Präqualifikationskriterien festzulegen. Der Verordnungstext der AbLaV sollte gem. EnWG aus Sicht des VIK

insbesondere bzgl. der Präqualifikationsanforderungen klarere Vorgaben machen, so dass durch die ÜNB zusätzlich festgelegte Kriterien keine Eintrittsbarrieren für neue Marktteilnehmer bilden können.

Ausblick

Das Energiewirtschaftsgesetz sieht in § 13 Abs. 4a und 4b sowohl die Beschaffung und Ausschreibung von Abschaltleistungen als auch von Zuschaltleistung von vertraglich vereinbarten ab- oder zuschaltbaren Lasten vor. Bislang ist durch die AbLaV nur ein Teil dieser Verpflichtung umgesetzt worden. Der VIK regt daher an, die AbLaV durch eine Verordnung über die Zuschaltung von Verbrauchseinrichtungen (ZuLaV) zu ergänzen. Dies ist erforderlich, da für zuschaltbare Lasten u.U. andere Kriterien gelten, die nicht über die AbLaV geregelt werden können.